

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

01.01.2021

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Ganzjahresverträge - netto-			
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a	
	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	5,58	2,46	62,06	0,20
Umspannung MS/NS	5,86	2,59	65,39	0,21
Niederspannung	6,45	2,73	54,51	0,81

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz

Kleinkunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto-	Entgelt -brutto- ²⁾
Grundpreis	38,50 €/a	45,82 €/a
Arbeitspreis	5,67 ct / kWh	6,74 ct / kWh
Arbeitspreis für Nachtspeicherheizungen	2,75 ct / kWh	3,27 ct / kWh

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾ und Umlagen aus dem KWKG-Gesetz

Preise für Messung und Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb/Messung	
	- netto -	- brutto - ²⁾
Mittelspannung (MS) registr. Leistungsmessung ³⁾	485,30 ct / kWh	577,51 ct / kWh
Niederspannung (NS) registr. Leistungsmessung ³⁾	362,74 ct / kWh	431,66 ct / kWh
NS Maximumzähler, monatliche Ablesung ⁴⁾	0,00 ct / kWh	0,00 ct / kWh
NS Maximumzähler, jährliche Ablesung ⁴⁾		0,00 ct / kWh
Zuschlag für Stromwandler NS		0,00 ct / kWh
Niederspannungsnetz Zweitartifizähler ⁵⁾	18,50 ct / kWh	22,02 ct / kWh
Niederspannungsnetz Eintarifzähler ⁵⁾	14,00 ct / kWh	16,66 ct / kWh

Preise zzgl. Umsatzsteuer

Umlage nach KWKG	- netto -	- brutto - ²⁾
für alle Letztverbraucher	0,254 ct / kWh	0,302 ct / kWh

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einem Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

Umlage nach § 17f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	- netto -	- brutto - ²⁾
Verbrauchsunabhängig	0,395 ct / kWh	0,470 ct / kWh

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ⁷⁾	- netto -	- brutto - ²⁾
für die ersten 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)	0,432 ct / kWh	0,514 ct / kWh
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe B)	0,050 ct / kWh	0,060 ct / kWh
ab der 1.000.001. kWh (Letztverbrauchergruppe C)	0,025 ct / kWh	0,030 ct / kWh

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	- netto -	- brutto - ²⁾
für alle Letztverbraucher	0,009 ct / kWh	0,011 ct / kWh

Sonderleistungen des Netzbetreibers	- netto -	- brutto - ²⁾
Lieferung Blindarbeit bei Unterschreitung $\cos \phi = 0,9$	0,90 ct / kVarh	1,07 ct / kVarh

¹⁾ laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV)"

vom 09. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct / kWh	zzgl. MWSt.
25.000 - 100.000 Einwohner	1,59 ct / kWh	zzgl. MWSt.
Schwachlaststrom	0,61 ct / kWh	zzgl. MWSt.
Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh	zzgl. MWSt.

²⁾ inkl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer von 19 %³⁾ Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung⁴⁾ Nur für Sondervertragskunden im Sinne der KAV zwischen 30.000 kWh/a und 100.000 kWh/a mit mehr als 30 kW⁵⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung⁶⁾ derzeit bundesweit festgestellter Umlagesatz⁷⁾ siehe Hinweise zu § 19 StromNEVZu den Umlagen verweisen wir grundsätzlich auf die Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>